

Anlage Besondere Zugangsvoraussetzungen

1. Der Zugang zum Studiengang Ingenieurinformatik setzt – unbeschadet der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen – das Vorliegen der nachstehend aufgeführten fachlichen Qualifikationen voraus, was im Rahmen der Eignungsüberprüfung gemäß § 4 der Ordnung über den Zugang zu Masterstudiengängen an der Technischen Universität Ilmenau (MA-ZugO) zu überprüfen ist. Die Eignungsprüfung dient damit der Feststellung, ob die Bewerberin / der Bewerber den für den Studiengang Ingenieurinformatik besonderen fachspezifischen Anforderungen genügt.
2. Gegenstand der Eignungsprüfung ist der Nachweis der fachspezifischen Eignung durch eine Kombination der in Ziffern 3 und 4 benannten und anhand von Punktzahlen gewichteten vorliegenden fachlichen Qualifikationen.
3. Der Abschluss wird gemäß § 67 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 ThürHG, im Vergleich zum an der TU Ilmenau bestehenden Studiengang Ingenieurinformatik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“, bewertet:
 - in äquivalenten Studiengängen mit 50 Punkten
 - in nahezu äquivalenten Studiengängen mit 40 Punkten: z.B. Ingenieurinformatik und Technische Informatik bzw. technisch orientierte Informatikstudiengänge mit anderer Ausprägung
 - in nah verwandten Studiengängen mit 30 Punkten: z.B. Elektrotechnik und Informationstechnik bzw. Informatik
 - in sonstigen Studiengängen mit 20 Punkten

Zusätzlich wird der Grad der Qualifikation nach der Abschlussnote bewertet:

a) sehr gut	=	20 Punkte
b) gut	=	10 Punkte
c) befriedigend	=	5 Punkte

4. Die Erzielung einer Abschlussnote „gut“ oder „sehr gut“ in den folgenden drei studiengangrelevanten Fächern bzw. Fächergruppen
 - Elektrotechnik,
 - Informatik,
 - eine Fachgruppe welche einem im Studiengang vorhandenen Studienschwerpunkt zuordenbar ist

wird mit jeweils 5 Punkten bewertet.

Zusätzlich wird der Abschluss einer Bachelorarbeit bzw. einer gleichwertigen Abschlussarbeit mit der Note „gut“ oder „sehr gut“ oder eine nachweisbare qualifizierte Berufserfahrung von mindestens einem Jahr mit 5 Punkten bewertet.

5. Erreicht der Bewerber eine Gesamtpunktzahl von mindestens 70, so ist die Eignungsüberprüfung mit „Besondere Zugangsvoraussetzungen vorliegend“ zu bewerten. Werden weniger als 50 Punkte erreicht, so ist die Eignungsüberprüfung mit „Besondere Zugangsvoraussetzungen nicht vorliegend“ zu bewerten.
6. Erreicht der Bewerber mindestens 50 Punkte, wird zunächst auf Basis der Aktenlage geprüft, ob eine positive Prognose getroffen werden kann, dass die zum Zeitpunkt der Entscheidung fehlenden fachlichen Qualifikationen im Verlauf des angestrebten Masterstudiums erzielt werden können (§ 4 Absatz 4 Satz 1 lit b MAZUGO). Ist eine abschließende Entscheidung nach Aktenlage nicht möglich, wird der Bewerber / die Bewerberin zu einem schriftlichen Test oder einem Gespräch gemäß § 4 Absatz 2 Satz 3 MAZUGO eingeladen. Die Eignungsüberprüfung gilt im Fall der Feststellung einer positiven Prognose als mit „Besondere Zugangsvoraussetzungen vorliegend“ bewertet. Der Prüfungsausschuss hat in diesem Fall die für einen erfolgreichen Masterabschluss erforderlichen und als Auflagen während des Studiums zusätzlich zu erbringenden Leistungen festzulegen (§ 4 Absatz 4 Satz 2 MAZUGO). Die zu erbringenden Leistungen dürfen insgesamt nicht mehr als 30 Leistungspunkte umfassen.
7. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.